

Europarecht II

6. Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit

Übersicht

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit
2. Rechte aus der Dienstleistungsfreiheit
3. Beschränkungen
4. Sekundärrecht
5. Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

- Durch **Art. 56-62 AEUV** Erfassung des Restbestandes wirtschaftlicher Austauschvorgänge neben den übrigen Marktfreiheiten
 - **Subsidiarität** neben den übrigen Marktfreiheiten, vgl. Art. 57 Abs. 1 AEUV
 - **Inhalt:** unmittelbares Verbot der Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit
 - **Ziel:** möglichst ungehinderter grenzüberschreitender Austausch von Dienstleistungen i. S. v. Produkten unternehmerischer Tätigkeit
Produktmobilität

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

■ Gewährleistung von:

- **aktiver Dienstleistungsfreiheit**
 - der Erbringer der Dienstleistung begibt sich in einen anderen Mitgliedstaat
- **passiver/negativer Dienstleistungsfreiheit**
 - der Leistungsempfänger begibt sich in einen anderen Mitgliedstaat
 - Achtung: kein unbeschränktes Aufenthaltsrecht als Folge
- **Grenzüberschreitung allein durch die Dienstleistung**
 - sog. Korrespondenzdienstleistungen, z. B.: Rundfunksendungen

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

■ Sachlicher Anwendungsbereich

- Legaldefinition der Dienstleistung in Art. 57 AEUV
 - grenzüberschreitender Sachverhalt als Anwendungsvoraussetzung gem. Art. 56 Abs. 1 AEUV
 - (-) wenn sämtliche wesentliche Elemente nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaaten hinausweisen
 - Erfordernis der Entgeltlichkeit
 - Beachtung der Subsidiaritätsklausel des Art. 57 Abs. 1 AEUV

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

■ Entgeltlichkeit:

- weites Verständnis der möglichen Gegenleistung: jede wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung
 - Dienstleistung = Teil des Wirtschaftslebens
 - keine Gewinnerzielungsabsicht, aber Verfolgung eines Erwerbszwecks erforderlich
- Art. 57 Abs. 1 AEUV: „in der Regel“ Entgeltlichkeit, Ausnahmen möglich
- Staat als Erbringer der Dienstleistung möglich (-) bei staatlichen Bildungs- und Sozialleistungen
- gem. Art. 106 AEUV Vereinbarkeit von staatlichen Dienstleistungsmonopolen mit den Bestimmungen der Art. 56 ff.

AEUV

- Erfordernis eines öffentlichen Interesses unter Beachtung der Wettbewerbsregeln

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

■ Subsidiarität:

- gem. Art. 57 Abs. 1 AEUV Anwendungsvorrang der übrigen Marktfreiheiten
- **Erfordernis der Abgrenzung:**
 - zur **Niederlassungsfreiheit** (Art. 49 ff. AEUV): entscheidendes Merkmal Dauer, Häufigkeit, Kontinuität sowie regelmäßige Wiederkehr der Tätigkeit im Ausland, vorübergehende Grenzüberschreitung zur Anwendung der Dienstleistungsfreiheit nötig
 - zur **Arbeitnehmerfreizügigkeit** (Art. 45 ff. AEUV): entscheidendes Merkmal auch hier Dauer der Tätigkeit, Abgrenzung bei der aktiven Dienstleistungsfreiheit erforderlich

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

- zum **freien Warenverkehr** (Art. 28 ff. AEUV): Problem der Überschneidung im Falle von Einheit aus verkörperten (Art. 28 ff. AEUV) und nicht-verkörperten Gütern (Dienstleistungen, Art. 56 ff. AEUV)
 - EuGH: grenzüberschreitende Lieferung von Waren, die anschließende Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Wartung) erforderlich macht, fällt unter Art. 28 ff. AEUV Verteilung von Werbematerial über Dienstleistungen fällt unter Art. 56 ff. AEUV
- zur **Kapitalverkehrsfreiheit** (Art. 63 ff. AEUV): Spezialregelung in Art. 58 Abs. 2 AEUV

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

- **Persönlicher Anwendungsbereich**
 - Anwendungsvoraussetzung der Art. 56 ff. AEUV :
 - **Staatsangehörigkeit in einem Mitgliedstaat**
 - Bestimmung durch nationales Recht
 - Ansässigkeit des Dienstleistungserbringers **innerhalb eines anderen Staates der Union**, als der Dienstleistungsempfänger vgl. Art. 49 AEUV
- **Räumlicher Anwendungsbereich**
 - Beschränkung der Geltung der Art. 56 ff. AEUV auf den Geltungsbereich des AEUV („innerhalb der Union“, vgl. Art. 56 AEUV)
 - vgl. Art. 349 zur Bestimmung des Geltungsbereichs des AEUV

2. Rechte aus der Dienstleistungsfreiheit

- **Diskriminierungs- und sonstiges Beschränkungsverbot**
 - gem. Art. 56 AEUV Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs
 - Ungleichbehandlungen aufgrund **Staatsangehörigkeit** (= Diskriminierung)
 - gem. Art. 56, 57 AEUV Ausprägung und Konkretisierung des allgemeinen Diskriminierungsverbots aus Art. 18 AEUV
 - Verbot von offenen sowie **versteckten Diskriminierungen** aufgrund nationaler Vorschriften
 - keine Rechtfertigungsmöglichkeit bei unmittelbarer Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit
 - mittelbare Ungleichbehandlung in diesem Sinne mit Gemeinschaftsrecht nur dann vereinbar, wenn sie unter den Rechtfertigungsvorbehalt des Art. 51, 52 i. V. m. Art. 62 AEUV fällt. Erfordernis eines sachlichen Grundes EuGH: „Gründe des Allgemeininteresses“

2. Rechte aus der Dienstleistungsfreiheit

- Maßnahmen, die in anderer Weise geeignet sind, die Tätigkeiten des Leistenden zu unterbinden oder zu behindern (z. B. Erfordernis von Qualifikationen und Diplomen zur Ausübung von Dienstleistungen)
 - Geltung des **Beschränkungsverbot**es auch für Beschränkungen durch den Heimatstaat des Leistungserbringers
 - Rechtfertigungsvorbehalt des betroffenen nationalen Allgemeininteresses, z. B. Schutz der Sozialordnung, Schutz des Empfängers der Dienstleistung, Anwendung nationaler Berufsregelungen

2. Rechte aus der Dienstleistungsfreiheit

- grundsätzliche Voraussetzungen der Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit der Dienstleistungsfreiheit:
 - keine unmittelbare Diskriminierung
 - zwingende Gründe des Allgemeinwohls (= legitimer Zweck)
 - Einhaltung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, d. h.
 - Geeignetheit der Vorschrift zur Erreichung des von ihr verfolgten zwingenden Grundes des Allgemeinwohls
 - Erforderlichkeit: keine stärkere Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit als zwingend erforderlich
 - Angemessenheit
- Problem der Kollisionsmöglichkeit von Arbeitnehmerschutz und Dienstleistungsfreiheit

2. Rechte aus der Dienstleistungsfreiheit

■ Unmittelbare Anwendbarkeit

- **EuGH:** unmittelbare Wirkung der Dienstleistungsvorschriften
- Arg.: „Art. 49, 50 (jetzt 56, 57) beinhalten klar umrissene Verpflichtung, deren Erfüllung nicht verzögert oder in Frage gestellt werden kann.“
- Beachte Art. 58 Abs.1 AEUV

■ Drittwirkung

- **Problem:** Drittwirkung gegenüber Privaten
- **EuGH:** bei Beschränkung auf Akte staatlicher Behörden Gefahr der uneinheitlichen Anwendung Folge: Geltung auch bei Maßnahmen Privater, die eine kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich enthalten
- nicht der Ursprung der Behinderung ist ausschlaggebend, vgl. Art. 56 AEUV

2. Rechte aus der Dienstleistungsfreiheit

■ Aufenthaltsrecht

- Recht auf Einreise und Aufenthalt im sowie Ausreise aus dem Mitgliedstaat der Dienstleistungserbringung bzw. -entgegennahme notwendiges Begleitrecht der Dienstleistungsfreiheit
- vgl. Art. 57 Abs. 3 AEUV für den Dienstleistungserbringer
- Art. 56, 57 für selbiges Recht des Dienstleistungsempfängers
- Zulässigkeit des Vorzeigeverlangens der Aufenthaltserlaubnis an der jeweilige Grenze unter Berücksichtigung des Willkürverbotes
- kein Verbleiberecht im Gastland aus Sekundärrecht Arg: vorübergehender Charakter der Dienstleistung
- RL 2004/38/EG

3. Beschränkungen

■ Allgemein

- **keine** schrankenlose Gewährung der Dienstleistungsfreiheit
- Schrankenvorbehalt der Art. 51, 52 AEUV gem. Art. 62 AEUV **entsprechend anwendbar**
- darüber hinaus Rechtfertigungsmöglichkeit des *Allgemeininteresses* (s. Warenverkehrsfreiheit)

3. Beschränkungen

■ **Ausübung öffentlicher Gewalt**

- gem. Art. 51 AEUV Ausschluss hoheitlicher Tätigkeiten von der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs
- nur einzelne, mit der Ausübung eines bestimmten Berufes verbundene Dienstleistungen sind ausgenommen, nicht der Beruf als solcher

■ **Vorbehalt der öffentlichen Ordnung**

- gem. Art. 52 AEUV Zulässigkeit von Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit
- **Achtung:** Verfolgung wirtschaftlicher Ziele unzulässig
- Erfordernis der Koordination der beschränkenden Vorschriften nach Art. 52 Abs. 2 AEUV
- Erfordernis eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses sowie der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

4. Sekundärrecht

- **Dienstleistungsrichtlinie 2006/123**
- Art. 16 DL-RL:
- (1) ¹Die Mitgliedstaaten achten das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen. ²Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gewährleistet die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb seines Hoheitsgebiets. ³**Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von Anforderungen abhängig machen, die gegen folgende Grundsätze verstoßen:**
 - a) **Nicht-Diskriminierung:** ... weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ...;

4. Sekundärrecht

- **Dienstleistungsrichtlinie 2006/123**
- Art. 16 DL-RL:
- (1) ¹ ...
- b) **Erforderlichkeit:** die Anforderung muss aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein;
- c) **Verhältnismäßigkeit:** die Anforderung muss zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.
- **Entsenderichtlinie 96/71, Überarb. beschl 9/2017, auf der Grundl. KOM 2016, 128 endg.**

5. Kapital- und Zahlungsverkehr

■ Kapitalverkehrsfreiheit

- **selbstständige Transaktionen von Geld- und Sachkapital**
- Keine Beschränkung auf EU Bürger oder EU
- Regelungsbereich wird in Anlehnung an den Anhang I der Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG bestimmt
 - jede grenzüberschreitende Übertragung von Geld oder Sachen erfasst, die primär zum Zwecke der Vermögensanlage erfolgt

5. Kapital- und Zahlungsverkehr

■ Zahlungsverkehr

- alle Zahlungen, d.h. alle Übertragungen von Zahlungsmitteln zwischen Personen zwischen Staaten, wobei mindestens ein Staat Mitgliedstaat der EU sein muss
- **Annexfreiheit** zu anderen Freiheiten.
 - Ermöglicht grenzüberschreitende Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen

5. Kapital- und Zahlungsverkehr

- **Allgemeines Beschränkungs- und Diskriminierungsverbot**
- Besondere Rechtfertigungsgründe in Art 65
 - Steuervorbehalt in Art 65 Abs. 1 lit. a
 - Besondere Maßnahmen gegen Steuerflucht, Aufsicht über Finanzinstitute, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit
- Keine verschleierte Diskriminierung oder willkürliche Behinderung Abs. 3 (nur wenn Maßnahmen durch zwingende Gründe des Allgemeinwohl gerechtfertigt).